

Wichtige Hinweise zum Arbeitsalltag während des Praktikums:

Welche Sicherheitsvorschriften gelten? / Versicherungsschutz

Wichtiger Hinweis: Der Schüler muss die Sicherheitsvorschriften im jeweiligen Betrieb strikt einhalten!

Missachtet ein Praktikant z.B. das Rauchverbot und löst versehentlich einen Brand aus, handelt er grob fahrlässig. Die Haftpflichtversicherung zahlt dann nicht. Der Praktikant haftet persönlich. Die Schule schließt **keine** Haftpflichtversicherung ab. Die Schüler und Schülerinnen sind auf dem Weg zum/vom Arbeitsort schulisch unfallsversichert.

Welche Arbeitszeiten gelten im Betriebspraktikum? Es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Danach darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden, in der Woche 40 Stunden nicht überschreiten (§ 8JArbSchG). Aber es altersbezogene Sonder-Regeln:

- + Schüler **unter 15 Jahren** dürfen höchstens sieben Stunden täglich und insgesamt nur 35 Stunden pro Woche beschäftigt werden (**unsere Empfehlung für alle Altersgruppen**).
- + Jugendliche über 15 Jahren dürfen höchstens acht Stunden täglich oder 8,5 Stunden bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen und insgesamt nur 40 Stunden pro Woche im Praktikum arbeiten.
- + Ruhepausen von mindestens 30 Minuten (bei 4 ½ bis 6 Stunden Arbeitszeit) und 60 Minuten (bei über 6 Stunden Arbeitszeit) müssen festgelegt sein. Ohne Pause darf nicht länger als 4 ½ Stunden gearbeitet werden.

Ausnahmen: Von der Arbeitszeitbeschränkung sind die Bereiche wie Gastronomie, Bau und Landwirtschaft ausgenommen: Aber hier dürfen jeweils elf Stunden täglich nicht überschritten werden. **Nicht erlaubt ist eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens.** Nur wenn der Schüler älter als 16 Jahre ist, darf er wie folgt im Betrieb eingesetzt werden: + bis 22 Uhr in Gaststätten + ab 5 Uhr in Bäckereien + ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr in der Landwirtschaft

Darf am Wochenende gearbeitet werden? Praktikanten dürfen grundsätzlich weder an Samstagen noch Sonntagen beschäftigt werden. Aber es gibt auch hier wieder Ausnahmen: Machen Schülerinnen / Schüler ihr Praktikum in einem Krankenhaus oder Altenheim, in einer Gaststätte, in der Landwirtschaft oder beim ärztlichen Notdienst, dürfen sie sowohl samstags als auch sonntags eingesetzt werden. Wichtig: Geht das Schulpraktikum über einen längeren Zeitraum, muss sichergestellt sein, dass mindestens zwei Samstage und zwei Sonntage pro Monat beschäftigungsfrei sind.

Welchen Aufgaben darf ein Praktikant übertragen bekommen? Es kann zwar vorkommen, dass der Betrieb den Schüler bittet, Botengänge zu machen, Brötchen vom Bäcker zu holen oder auch Kaffee zu kochen. Und ablehnen sollte man diese „kleinen Aufgaben“ nicht. Aber es ist nicht Sinn des Praktikums nur Hilfsarbeiten zu erledigen. Schüler sollen möglichst viele Bereiche und deren Arbeitsabläufe kennenlernen. Das Praktikum ist schließlich zum Kennenlernen der Berufswelt da.

Wird das Praktikum vergütet? Nein! Generell wird ein Schülerpraktikant nicht bezahlt. Aber es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, ob es am Ende eine kleine Anerkennung gibt, z.B. ein Geschenk. Das ist bleibt aber eine freiwillige Leistung.

Bekommt der Schüler am Arbeitsplatz „Besuch“ vom Lehrer? Ja! Der PGW-Lehrer oder Klassenlehrer der Klasse bzw. eine andere Lehrkraft besucht den/die Schüler/in am Praktikumsplatz, spricht mit ihm und seinem „Vorgesetzten auf Zeit“, klärt Fragen oder auch ggf. Unstimmigkeiten. Sollte dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, so kann in Ausnahmen ersatzweise ein telefonisches Interview oder eine Videokonferenz erfolgen.

Quelle (Daten) und weitere Informationen:

www.Arbeitsagentur.de